

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Änderungs- satzung Vergnügungssteuersatzung)

vom 15.12.2010

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 und 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.10.1994 (veröffentlicht in „die Radeberger“ am 04.11.1994), zuletzt geändert mit Satzung vom 28.05.1997 (veröffentlicht in „die Radeberger“ am 20.06.1997) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:
 - (1) Zwischen „Einrichtungen, die“ und „Veranstaltungen“ wird das Wort „für“ eingefügt.
 - (2) Zwischen „§ 33“ und „oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung“ wird der Buchstabe „d“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Steuerarten
Die Steuer wird als Steuer nach dem Einspielergebnis oder als Pauschalsteuer nach der Zahl der Apparate erhoben.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nummer 1. wird zu Absatz 1.
 - (2) Nummer 2. wird zu Absatz 2.
 - (3) Es wird folgender Abs. 1a ergänzt:
„(1a) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Steuerschuld bei Apparaten und Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendervierteljahres bzw. mit Entfernung des Apparates oder Spielgerätes.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Abs. 1 wird das Wort „oder“ durch „sowie“ ersetzt.
 - (2) Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
In Satz 1 wird nach der Wortgruppe „innerhalb einer Woche“ die Wortgruppe „auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.

Darüber hinaus wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „Bei Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnspielmöglichkeit ist auch der Austausch eines Apparates oder Gerätes auf amtlich vorge-

schriebenem Vordruck anzumelden.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

5. Der 2. Abschnitt wird in „Steuerarten“ umbenannt.

Darüber hinaus wird folgender Einschub eingefügt:

„Besteuerung nach dem Einspielergebnis und der Anzahl der Apparate“

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten
 1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit 12,0 v. H. des Einspielergebnisses,
 2.
 - a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind 51,00 Euro,
 - b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten als unter Nr. 2 a) benannt, aufgestellt sind 38,00 Euro.
- (4) Bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer
 1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit 16,0 v. H. des Einspielergebnisses,
 2.
 - a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind 307,00 Euro,
 - b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten als unter Nr. 2 a) benannt, aufgestellt sind 256,00 Euro.“

7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Steueranmeldung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine

Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage) einzureichen. Den Steueranmeldungen sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.“

8. In § 10 wird die Überschrift neu gefasst:
„§ 10 Übergangsvorschriften; Beschränkung der Steuerschuld“
9. In § 10 werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:
 - „(3) Ergibt sich in Anwendung der Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 26.10.1994 bis zum 31.12.2010 eine niedrigere Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) als in Anwendung von § 8, so ist diese festzusetzen. Die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) darf einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Sätzen ergeben hätte.“
 - „(4) Abweichend zu § 8a dieser Satzung hat der Steuerschuldner für zurückliegende Zeiträume bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) bis zum 31. Kalendertag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung eine Steuererklärung i. S. v. § 150 Abs. 1 und 3 AO auf einem von der Stadt vorgeschriebenem Vordruck (Anlage) abzugeben. Der Steuererklärung sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2008 in Kraft.

Radeberg, den 15.12.2010

.....
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Radeberg